


Messunsicherheit - Entscheidungsregel				
ID:	A5 AQM/25	Änderungsnummer:	0	
Gültig ab:	23.11.2020	Seite:	1 von 2	

Diese Entscheidungsregel ist im Rahmen der Auftragsbestätigung dem Kunden zu übergeben, wenn eine Konformitätsbewertung angefragt ist und keine abweichende Entscheidungsregel abgestimmt wurde.

Die IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH (IMA Dresden) führt für Sie technisch-wissenschaftliche Prüfdienstleistungen durch. Als nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiertes Prüflabor verfügen wir über ein umfassendes Wissen zu Messmethoden und deren Messunsicherheiten.

Mit der Umstellung auf die o. g. Ausgabestand der Akkreditierungsnorm ergibt sich eine Änderung zur Festlegung von Regeln wie diese Messunsicherheit bei Aussagen zu einer Konformität zu berücksichtigen ist.

Die zu berücksichtigende Messunsicherheit setzt sich aus einer Vielzahl Einzelkomponenten zusammen. Diese sind u. a. abhängig vom Prüfverfahren sowie der eingesetzten Prüfeinrichtung.

Der ermittelte Messwert wird durch eine Vielzahl von Schritten beeinflusst und jeder Prozessschritt trägt einen Unsicherheitsbeitrag bei. Daraus wird für jedes Prüfverfahren ein Gesamtmessunsicherheitsbeitrag berechnet.

Beauftragen sie uns mit der Prüfung zur Ermittlung einer Konformitätsaussage gegen einen Grenzwert oder einen Spezifikationswert, ist die Messunsicherheit zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung ist in der folgenden Entscheidungsregel definiert.

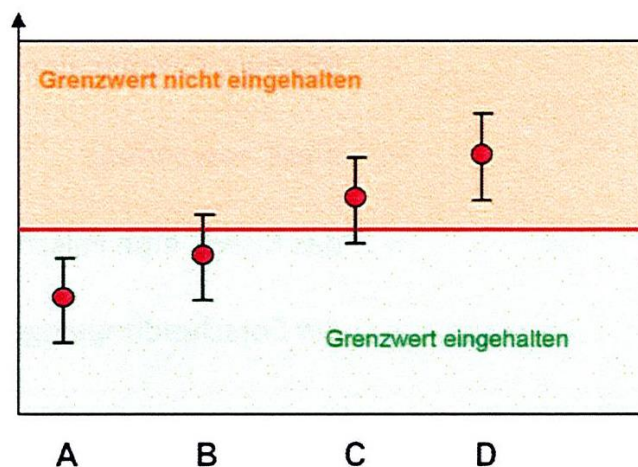



Abbildung 1: Fallunterscheidung der Konformitätsbewertung – Entscheidungsregel, Quelle: DAkkS

Messunsicherheit - Entscheidungsregel				
ID:	A5 AQM/25	Änderungsnummer:	0	
Gültig ab:	23.11.2020	Seite:	2 von 2	

Für die Fälle A und D überschreiten bzw. unterschreiten der Messwert inklusive Messunsicherheit den Grenzwert vollständig. Für die Fälle B und C liegt der Messwert über bzw. unter dem Grenzwert, allerdings ergibt sich ein Grenzfall unter Einbeziehung der Messunsicherheit.

Aus diesem Grund wird folgende Entscheidungsregel definiert:

Für die Aussage zur Konformität werden keine Messunsicherheiten berücksichtigt. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Messwert kleiner bzw. größer (abhängig ob ein Minimal- oder ein Maximalwert definiert ist) oder gleich dem Grenzwertes ist.

Mit dieser Entscheidungsregel besteht abhängig von der Messunsicherheit des Messwertes ein Risiko für falsch-konforme bzw. falsch-nicht-konforme Aussagen (Fälle B und C).

Im Prüfbericht wird der Satz ergänzt „Bei der Konformitätsaussage wird die Messunsicherheit der Messwerte nicht berücksichtigt“

Beauftragen Sie uns mit Prüfungen ohne Vorgabe von Grenzwerten wird keine Konformitätsbewertung durchgeführt.

Möchten Sie Ihre Ergebnisse selbst bewerten, können unsere Messunsicherheiten erfragt werden. Wir stehen Ihnen für Fragen zu dieser Problematik gern zur Verfügung.